



## **13.3 Schutzkonzept Sekundarschule Kreis Uhwiesen – Handlungsanweisungen Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie**

### **1. Allgemeines**

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Sekundarschule Kreis Uhwiesen zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)<sup>1</sup> für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020<sup>2</sup> und den Regierungsratsbeschluss Nr. 441 vom 30. April 2020 (RRB Nr. 441/2020)<sup>3</sup>, Regierungsratsbeschluss Nr. 972 vom 13. Oktober 2020 (RRB Nr. 972/2020)<sup>4</sup>, Regierungsratsbeschluss Nr. 1201 vom 8. Dezember 2020 (RRB Nr. 1201/2020)<sup>5</sup> und Regierungsratsbeschluss Nr. 28 vom 13. Januar 2021 (RRB-Nr. 28/2021)<sup>6</sup>.

### **2. Gültigkeitsbereich**

Das aktuelle Schutzkonzept ist rückwirkend gültig ab 18. Januar 2021 bis auf Widerruf. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

### **3. Zielsetzung**

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuer-

---

<sup>1</sup><https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

<sup>2</sup>[https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/aktuell/wiederaufnahme\\_praesenzunterricht\\_corona/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist\\_3/downloaditems/handreichung\\_f\\_r\\_reg.spooler.download.1588237769106.pdf/200430\\_handreichung\\_regelschulen.pdf](https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/aktuell/wiederaufnahme_praesenzunterricht_corona/_jcr_content/contentPar/downloadlist_3/downloaditems/handreichung_f_r_reg.spooler.download.1588237769106.pdf/200430_handreichung_regelschulen.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb/suche.detail.441.2020.html>

<sup>4</sup> <https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb/suche.detail.972.2020.html>

<sup>5</sup> <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-1201-2020.html>

<sup>6</sup><https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-28-2021.html>

krankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

#### **4. Besonders gefährdete Personen**

Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24 definiert in Art. 27a Abs. 10 die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Schwangere Frauen
- Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
  - Bluthochdruck
  - Diabetes
  - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
  - Chronische Atemwegserkrankungen
  - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
  - Krebs
  - Adipositas

Eine klinische Beurteilung der Gefährdung bleibt im Einzelfall vorbehalten.

#### **5. Unterricht/Pädagogik**

- a. Es wird nach dem ordentlichen Stundenplan unterrichtet.
- b. Die Lehrpersonen arbeiten daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres die Ziele des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.

#### **6. Unterricht in besonderen Situationen**

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Fernunterricht eingerichtet. Die Schule kann hierfür ein ärztliches Attest einfordern.

#### **7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler**

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um

- Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht.
- c. Es gilt eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulareal der Sekundarschule Kreis Uhwiesen.
  - d. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.
  - e. Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufswahlvorbereitung wichtig sind.
  - f. Schülerinnen und Schüler, die mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von dieser Pflicht ausgenommen.
  - g. Von der Maskenpflicht ausgenommen ist die am Tisch sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.

## **8. Massnahmen Mitarbeitende**

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltungen soll möglichst verzichtet werden.
- c. Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen, Mittags- und Kaffeepausen werden vermieden und, falls dies nicht möglich ist, mit maximal 5 Personen unter Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht durchgeführt.

- d. Es gilt eine generelle Maskenpflicht für Mitarbeitende auf dem gesamten Schulareal der Sekundarschule Kreis Uhwiesen.
- e. Mitarbeiter, die mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von dieser Pflicht ausgenommen.
- f. Von der Maskenpflicht ausgenommen ist die am Tisch sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.
- g. Während Küchen- oder Putztätigkeiten sind zusätzlich Handschuhe zu tragen.

## **9. Massnahmen externe Akteure an der Sekundarschule Kreis Uhwiesen**

- a. Das Schulgelände ist bis mindestens nach den Sportferien (14. März 2021) nur für Personen zugänglich, die in den Schulbetrieb involviert sind.
- b. Elterngespräche sind wenn immer möglich online durchzuführen.

## **10. Allgemeine Schutzmassnahmen**

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
  - Abstand halten (> 1,5 m);
  - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
  - kein Händeschütteln;
  - ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
  - bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
  - nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
  - generelle Maskentragepflicht
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.

- d. Schülerinnen und Schüler benützen nur wo nicht anders möglich Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten wird der Körperkontakt möglichst vermieden und auf entsprechende Sportarten oder Turnübungen verzichtet. Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten gilt für Schülerinnen und Schüler eine Maskenpflicht. Nach dem Sportunterricht erhalten die Schülerinnen und Schüler eine neue Maske.
- f. Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten wird auf das Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen verzichtet.
- g. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing).

## **11. Organisatorische Massnahmen**

- a. Am Schulhauseingang, im Lehrerzimmer, in den Turnhallen, im Singsaal sowie in den Klassenzimmern stehen Handhygienestationen zur Verfügung.
- b. In den Toiletten, im Lehrerzimmer und in den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- c. Sämtliche Kontaktflächen werden täglich zweimal gereinigt und desinfiziert. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- d. Eine Reinigung/Desinfektion der Sportgeräte im Geräteturnen ist aufgrund ihrer Beschaffenheit grösstenteils nicht möglich. Sofern im Stationen-Training mit Rotationsprinzip gearbeitet wird, sind die Hände vor dem Betreten jeder Station zu desinfizieren.
- e. Im Lehrerzimmer und in den Schulzimmern stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung.
- f. Plexiglasscheiben stehen den Lehrpersonen zur Verfügung.

- g. Abstandhaltestreifen werden um Lehrerpulte und in der Schulverwaltung installiert.
- h. Für die organisatorischen Massnahmen ist die Schulleitung verantwortlich. Der Hausdienst ist für die Umsetzung zuständig.

## **12. Schulanlage - Pausenplatz**

- a. Besucher halten sich an die Anordnungen des BAGs.
- b. Der Aufenthaltsraum und die Bibliothek sind mit reduzierter Bestuhlung geöffnet.

## **13. Isolations- und Quarantänemassnahmen**

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation<sup>6</sup>.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne<sup>7</sup>.
- c. Wird ein Mitglied der Schulgemeinschaft positiv getestet, klärt das Contact Tracing der Bildungsdirektion die individuellen Kontakte ab und ordnet eine Quarantäne für die betroffenen Kinder, Jugendlichen, Lehrpersonen oder anderen Schulbeteiligten an. Der Schulärztliche Dienst bzw. die Schulärztlichen Dienste der Städte Winterthur oder Zürich bleiben in Kontakt mit der Schulleitung der betroffenen Schule und prüfen, ob die Hygiene und Distanzregeln an der Schule eingehalten wurden.
- d. Rückkehr aus einem Risikogebiet – Quarantäne: Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, die sich in einem Land oder Gebiet aufgehalten haben, dass die Schweiz als Risikogebiet bezeichnet, müssen 10 Tage in Quarantäne. Sie müssen sich nach der Rückkehr in die Schweiz sofort beim Kanton melden unter [www.zh.ch/stopcorona](http://www.zh.ch/stopcorona).

---

<sup>6</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19\\_anweisungen\\_selbst-isolation.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-isolation.pdf)

<sup>7</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19\\_anweisungen\\_selbst-quarantaene.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-quarantaene.pdf)

#### **14. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb**

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken müssen von den Eltern abgeholt werden.
- b. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

#### **15. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb**

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder der erkrankte Mitarbeitende begibt sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Gruppe vor (>2), werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse sowie die Lehrperson für 10 Tage in Selbstquarantäne geschickt. Für diese Schülerinnen und Schüler wird Fernunterricht eingerichtet<sup>8</sup>.

#### **16. Lager und Exkursionen**

Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen werden bis auf Weiteres nicht durchgeführt. Ausflüge einzelner Klassen ohne Übernachtung sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben weiterhin möglich. Auf klassenübergreifende Aktivitäten wird verzichtet.

#### **17. Kommunikation des Schutzkonzeptes**

Die Sekundarschule Kreis Uhwiesen kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per Homepage.

---

<sup>8</sup> Gestützt auf das Schutzkonzept des BAG für Schulen, Ziffer 5.

Die Verantwortung für das vorliegende Schutzkonzept liegt bei der Schulpflege, die Schulleitung ist für die Umsetzung im Schulalltag verantwortlich.

Genehmigt durch die Schulpflege am 19. Januar 2021.

Sekundarschule Kreis Uhwiesen

A handwritten signature in blue ink that reads "U. Nussbaum". The signature is written in a cursive style.

Monika Nussbaum  
Präsidium